

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 89 K-FLG Haupturkunde

K-FLG - Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

Die Haupturkunde hat insbesondere zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung des Regelungsgebietes bezüglich der zum Regelungsgebiet gehörigen Grundstücke nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe und Kulturgattung;
- b) die Liste der Parteien;
- c) die Bestimmung der Anteile der einzelnen Parteien;
- d) die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
- e) die Bestimmungen über die Regelung der die Forderungsrechte für die Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke betreffenden Verhältnisse;
- f) die Bestimmungen über die allfällige Ausscheidung von Unternehmungen nach§ 87 lit. g;
- g) die Bestimmungen über allfällige Übereinkommen nach§ 87 lit. h und die Anführung der Forderungen, die auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken sichergestellt bleiben.

In Kraft seit 08.08.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at